



Vorab per E-Mail an
praesidialbuero@polizei.berlin.de
Polizei Berlin
Frau Präsidentin Dr. Barbara Slowik
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

Mein Zeichen:
220930.PolB.IBS

Düsseldorf, den 30.09.2022

Dienstaufsichtsbeschwerde

Sehr geehrte Frau Slowik,

hiermit erhebe ich wegen des nachfolgend beschriebenen Vorgangs Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die daran beteiligten Polizeibediensteten der 11. Einsatzhundertschaft und erbitte eine dienstrechtliche Überprüfung.

I.

1. Am 16.09.2022 wurde auf dem Telegram-Kanal von „Polizisten für Aufklärung“ eine Videosequenz von 1:00 Minute Dauer veröffentlicht, die den Uniformkennzeichen zufolge offenbar verschiedene Mitglieder der 11. Einsatzhundertschaft beim Abführen einer Person zeigt (vgl. https://t.me/polifa_channel/7763). Das Aufnahmedatum ist bislang unbekannt. In dem inzwischen rund 105.000 Mal aufgerufenen Video sind die Uniformkennzeichen BE 11114, BE 11121 und BE 11124 zu erkennen. Bei 0:06 Min. des Videos scheint zudem im Hintergrund der inzwischen hinreichend bekannte PHK Gerlach erkennbar zu sein, seine Uniformkennung dürfte in diesem Fall BE 11100 lauten (vgl. den Artikel im Tagesspiegel „Berliner Prügel-Polizist mit Nummer 11100: Ein Zugführer einer Hundertschaft fällt durch Gewalt auf – erneut wird ermittelt“ vom 01.09.2021, abrufbar unter <https://archive.is/GC53k>).
2. Mit kritischen Fragen des Filmenden konfrontiert, äußern sich verschiedene Mitglieder dieser polizeilichen Gruppe u. a. wie folgt:

„Es gibt gute Demos und es gibt schlechte Demos.“ (0:25 Min. des Videos),

„Menschlichkeit war gestern.“ (0:50 Min. des Videos).



II.

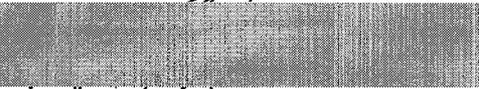
3. Die vorgenannten Äußerungen sind indiskutabel. Neben einem Mangel an Neutralität zeigen sie vor allem eine erschreckende Unkenntnis fundamentaler Grundrechte, an die insbesondere die Polizei nach Artikel 1 Abs. 3 GG unmittelbar gebunden ist.
4. So gewährleistet das Grundrecht aus Artikel 8 GG unter den dort genannten Voraussetzungen die Versammlungsfreiheit, eine Einteilung in „gute“ und „schlechte Demonstrationen“, wie sie aus dem Kreis der besagten Polizeibediensteten geäußert wird und damit vermutlich auch deren polizeilichen Tätigkeit zugrunde liegt, ist dem nicht zu entnehmen. Die Aussage ist mit Artikel 8 GG unvereinbar.
5. Noch gravierender ist die Aussage „*Menschlichkeit war gestern*“. Artikel 1 GG, eine der Fundamentalnormen des Grundgesetzes, sollte eigentlich jeder in staatlichen Diensten stehenden Person, insbesondere Polizeibediensteten, bekannt sein. Sein Absatz 1 lautet:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“.

Die Aussage „*Menschlichkeit war gestern*“ stellt demgegenüber auch die Menschenwürde zur Disposition, denn wenn Menschlichkeit nach Ansicht des Äußernden offenbar „überholt“ ist und somit offenbar in der polizeilichen Tätigkeit keine Rolle mehr spielen soll, wird damit auch die nach dem Grundgesetz unantastbare Menschenwürde zur Disposition gestellt. Artikel 1 GG will genau einer solchen Relativierung der uneingeschränkten Gewährleistung der Menschenwürde im Rahmen jeglichen staatlichen Handelns vorbeugen, die Aussage ist mit Artikel 1 GG unvereinbar. Wer sich in dieser Form äußert, ist für den Staatsdienst, insbesondere den Polizeidienst, von vornherein ungeeignet.

Ich bitte darum, die beschriebenen Vorgänge dienstrechtlich zu würdigen und mich schriftlich über das Ergebnis zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Ingve Björn Stjerna
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz